

6



D.d. 42

Ob We

Ob gel

Theol. hist.
P. II. 27 727



2

CAPITULATIO
MAXIMILIANI
SECUNDI
IMPERATORIS

Quam
Juxta ORIGINALI, quod in Sereniss.
ELECTORIS PALATINI
ARCHIVO

reperitur,

Primus omnium

integram

edidit

ANNO M DC LXXXII
HENRICUS GÜNTERUS
THÜLEMARIUS.

Tertium Recusa

ANNO clō lōc XCVII.

CAPITULUM
MAXIMILIANI
SECUNDE
IMPERATORIS

EFFIGTORIS PALATINI
ARCHIVO

ANNO MDC LXXXII
HENRICUS GUNTHERUS
THELEMARIUS

ANNO MDCLXXII



HENR. GÜNTERI THÜLEMARI
PRÆFATIO

Ad

Benevolum Lectorem.

I.



Apitulationem Maximiliani II. Imp. primus, quantum mihi constat, evulgavit Melchior Goldastus *parte 2 der Reichsſatzungen pag. mihi 285 & ſeqq. edit. de 1613.* Ejus exemplar deſcripſit, & in calce tractatus ſui *de lege Regia Germanorum* inter aliorum Cæſarum Capitulationes edidit Benedictus Carpzovius Jctus Celeb.

2. Uterque autem in iſto exemplari non deprehendit aliquid defectus, quod inde colligo, quia nulla ejus rei mentio facta.

3. Johannes Limnæus primus fuit qui conjecit Goldaſtinam iſtam Capitulationis hujus editionem mutilam eſſe, hinc in principio annotamentorum ad dictam Capitulationem in hæc prorumpit verba: *Eſt autem (Maximiliani 2 ſcil. Capitulatio) non ſolum differens à Caroli V & Ferdinandi I Capitulationibus ſtylum quod attinet, ſectiones articulorum & collationem materiarum, verum etiam in ſubſtantialibus ipſis. Multa enim hic omituntur, quæ in illis expreſſa ſunt, & hic utiliter exprimi potuiſſent: Unde non ſemel ea mihi ſuſpecta viſa eſt, & adhuc credo hanc Copiam cum Originali non convenire. Poſtquam vero hucusque aliud exemplar ex archivis obtinere haut potui, neceſſitas mihi hanc impoſuit legem, ut uterer præſenti. Eandem illum retinuiſſe opinionem pateſcit ex *addit. ſecund. ad lib. 2 jur. publ. cap. 4 n. 89 p. m. 24 in fin.**

4. Hæc cum legiſſem, & accuratè rationes Limnæi ponderaſſem, non potui, quin manibus pedibusque in ejus vias concederem; hinc nihil magis optabam, quàm ut Originale aliquod dictæ Capitulationis inſpicerem.

5. Voti autem mei compos factus ſum, poſtquam Sereniſſ. & Potentiſſ. Elector Palatinus CAROLUS, Dominus meus clementiſſimus, pro innata ſibi clementia mihi non ſolum inſpectionem omnium Cæſarearum Capitulationum Originalium, ſed & copiam Capitulationis Maximiliani II Imp. gratioſiſſimè indulſit. Quam ob anxia multorum Clariffimorum Virorum deſideria nunc prelo ſubjicio, quò tandem, poſt tantum temporis intervallum, videre queamus, quinam ſit integer ejus tenor.

6. Limis quiſquis ſaltem oculis hoc, quod ex Archivo Electorali Pala-

tino edimus, exemplum intuebitur, statim animadvertet: multo plura in eo contineri, quam in Carpzovii, Limnæi & Goldasti editionibus. Unde autem mancã istam Copiam Haiminsfeldius acceperit, quia non commemorat, scio cum ignarissimis.

7. Copiam verò ex Originali Palatino descriptam eapropter exhibeo, quia hoc eandem cum cæterorum Electorum autographis habet fidem. Nam ex Capitulationum omnium fine notum est, quod (licet nullum Capitulationis exemplar Archivo Imperii inferatur) tot authentica exemplaria conficiantur, quot sunt Electores.

8. Sic olim, cum septem essent Electores, sex autographa exempla expediebantur, quorum quodlibet nomine & sigillo Cæsaris noviter electi munitum erat, vid. *Capitulat. Caroli V in fin.* verb. *Des zu uhrkund haben wir dieser brieffe sechs in gleicher form und laut gefertiget / und mit unserm Königlichem anhangenden Insigel bekräftiget / und jedem obgemelten Chur-Fürsten einen überantwortet.* Idem dicitur *in fin. Capitul. Ferdinandi I, Maximiliani II, Rudolphi II, Matthia, Ferd. II & III.*

9. Post Octoviratum autem anno 1648 introductum septem Capitulationis exemplaria authentica & uniformia Cæsaris subscriptione & sigillo conspicua exarantur, ex quibus quivis Elector peculiare accipit exemplum, vid. *Capitulat. Ferd. IV. in fin. & Leopold. in fin.* (*) nec non *Josephi in fin.* (**) excepto solo Rege Bohemiæ, qui, quemadmodum nihil curæ confert ad Capitulationem conficiendam, ita nec major ejus hac in parte ratio habetur, quam aliorum Imperii Germanici Statuum, qui non sunt ex Electorum numero, hinc non adipiscitur exemplar Capitulationis originale.

(*) Non ignoro, quod in editionibus Leopoldinæ Capitulationis apud Carpzov. *d libro de lege Reg. anno 1677. in folio edito, Citell Frider. von Herden p. m. 422. der grundfeste des Heil. Röm. Reichs Balthasar Cellar. in fin. politica*, aliosque, verba ista finalia: *des zu uhrkund haben wir dieser brieffe sieben &c.* haut inveniuntur. Sed errorem hunc esse gravissimum animadvertendam, cum ante aliquot menses in Archivo Elect. Palatino illius Capitulationis originale ex triginta & septem foliis membranis constans evolverem; sic enim ibi legitur: *desen zu uhrkund haben Wir dieser brieff sieben in gleichem laut gefertiget und mit unserm anhangenden Insigel bekräftiget. Der geben ist in unserer und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt zc. den 18 Monatstag Julii 1658.*

(**) Verbis: *desen zu wahrer urkund / auch wegen unsers geringen alters zu mehrer befestigung haben Ihre Kaiserl. Majestät auff Unser und gesambter Chur-Fürsten gehorsames ersuchen / so dann Wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben / und Unsere grosse Insigel anhängen / auch dem sieben gleichförmige Exemplaria machen und fertigen lassen. Geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg den 24. Januar. 1690.*

10. Palatinum Originale Capitulationis Maximiliani II ex decem foliis albæ membranæ constat, novem ex illis tenorem subsequentem inscriptum continent, decimum autem literis vacuum est. Per ista decem folia ductus est funiculus sericus rubri coloris, ex quo in fine pendet majusculum sigillum ex cera flava confectum, in medio habens ceram rubram, cui Maximiliani

liani II. insigne (sine ulla tamen aquila) impressum est, circumscriptum quadratis literis : MAXIMILIANUS D. G. REX BOEMIÆ ARCHIDUX AUSTRIÆ MARCHIO MORAV. LUCEMBURGENSIS AC SYLESIÆ DUX ET MARCHIO LUSATIÆ &c.

11. Cæterorum Imperatorum sigilla Capitulationum originalibus (quæ in Archivo Palatino adservantur) appensa inserta sunt capsulis ligneis.

12. Omnium etiam Capitulationum autographarum articuli sunt plagulis albis membranaceis in folio, ceu appellant, inscripti.

13. Articuli quidem Capitulationis Maximiliani II in Originali Palatino ciphris distincti non sunt, eas tamen ad imitationem aliorum, qui Capitulationum apographa hæctenus ediderunt, adposui.

Hæc Te C. L. volui, ne nescires. De cætero confido tibi haut displiceturam opellam meam, qui primus omnium *integrum Capitulationis Maximiliani II contextum* edo. Vale! Dab. Heidelbergæ ex Museo Menle Martio. Anno 1682.

CAPITULATIO MAXIMILIANI II Imp.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien und zu Böhem König / Erb = Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Lützenburg / in ober- und nieder- Schlesien / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Würtemberg &c. Fürst zu Schwaben / Marg-Grav zu Mähren / in ober- und nieder Lausitz &c. Gefürster Grav zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Rhyburg und zu Görz / Land-Grav im Elsas / Marg-Grav des Heil. Röm. Reichs ob der Enß und zu Burgau / Herr auff der Bindschen Marck / zu Portenau und zu Salins &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich; Als Vier auß Schickung des Allmächtigen in kurz vergangenen Tagen durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Danielen zu Meins Erb-Bischoffen / Johansen bestättigten zu Trier / Fridrichen erwählten zu Coln / des Heil. Röm. Reichs in Germanien, Gallien und durch das Königreich Arelat auch Italien Erb-Kanzlar / Fridrich Pfalkgraven bey Rhein und Herzogen in Beyern /

b

Augu-

Augusten Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen / und Joachimien Marggrafen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Herzog / Burggrafen zu Nürnberg und Fürst zu Rügen / des Heil. Röm. Reichs Erb- Truchessen / Erb- Marschalck / und Erb- Cammerer / unsere liebe Neven / Oheim und Churfürsten / zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben / erhöht und gesetzt seyn / der wir uns auch / Gott zu Lob / dem Heil. Reich zu Ehren / und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutz willen beladen / daß Wir Uns demnach auß freien gnädigen willen / mit denselben unsern lieben Freunden / Neven und Churfürsten / diser nachfolgenden Articul geding und Pacts weiß vereiniget / vertragen / die angenommen / bewilligt und zu halten zugesagt haben / alles wissentlich / und in krafft diß Brieffs.

1. **U**m ersten daß wir in Zeit solcher unserer Königl. Würde / Ampts und Regierung die Christenheit und den Stuel zu Rom / auch Päpstliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen / als derselbigen Advocat, in gutem Befelch / Schutz und Schirm haben / darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden / Recht und Einigkeit pflancken und auffrichten und verfügen sollen und wollen / daß die ihren gebühelichen gang dem Armen als dem Reichen gewinnen und haben / auch gehalten / und denselbigen ordnungen auch freheiten / und alten löbl. herkommen nach / gerichtet werden sollen.

2. Gleichwohl so viel diesen auch den nachfolgenden Articul gegenwertiger Obligation, ansehende / das sollen und wollen wir mit ihr der Chur- Fürsten / Fürsten / belangt / haben vorgemelte unsere liebe Oheim / die Weltlichen Churfürsten sich außdrücklich gegen uns erkläret / was daselbst von dem Stuel zu Rom / auch der Päpstlichen Heiligkeit / für meldung geschicht / das ihre liebden darin nit wolten bewilligt noch uns darmit verbunden haben.

3. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte güldene Bull / den Frieden in Religion und Prophan Sachen / auch den Landfrieden / sampt der handhabung desselben / so auff jüngst zu Augspurg im fünff und fünfzigsten Jahr gehaltenen Reichstag aufgerichtet / angenommen / verabschiedet und verbessert worden / stett und fest halten / handhaben / und darwider niemands beschweren / oder durch andere beschweren lassen / und die andere des Heil. Reichs Ordnungen und Geseß / so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs Abschied im fünff und fünfzigsten Jahr zu Augspurg auffgerichtet / nicht zuwider / confirmiren, erneuen / und wo noth dieselbigen mit Raht unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten und anderer Stände besseren / wie das zu jederzeit des Reichs gelegenheit erforderen wird.

4. Und

4. Und in alle weg sollen und wollen wir die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als die fordersten Glieder desselbigen / auch andere Fürsten / Grafen / Herren und Stände / bey ihren Hoheiten / Würden und Rechten / Gerechtigkeiten / macht und gewalt / jeden nach seinem stand und wesen bleiben lassen / ohne unser und männigliches eintrag und ver hinderung / und ihnen darzu ihre Regalia und Obrigkeit / Freiheiten / Privilegien / Pfandschafft und Gerechtigkeiten / auch gebrauch und gute gewohnheit / so sie bißhero gehabt haben / oder in übung gewesen seyn / zu wasser und zu land / in guter beständiger Form / ohne alle weigerung confirmiren und bestätigen / sie auch dabey / als erwählter Römischer König / handhaben / schützen und schirmen / doch männiglich an seinem recht unschädlich .

5. Wir lassen auch zu / daß die gedachte Sechs Churfürsten je zu zeiten / nach vermög der güldenen Bull und ihrer gelegenheit zu des Heil. Reichs und ihrer nothdurfft / auch so sie beschwerlich obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselb zubedencken und zuberathschlagen / das wir auch nicht ver hinderen noch irren / und derhalben kein ungnad oder widerwillen gegen ihnen samentlich noch sonderlich schöpffen und empfahen / sondern uns in deme und anderm der güldenen Bull gemäß / gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziembliche hässige Bündnissen / verstrickung und zusammenthunder unterthanen / des Adels / gemeinen Volcks / auch die empörung und auffruhr und ungebührlich gewalt / gegen den Churfürsten / Fürsten und anderen fürgenommen / und die hinfüro geschehen möchten / auffheben / abschlagen / und mit ihrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständ rath und hülff daran seyn / daß solches / wie sich gebührt und billich ist / in künftiger zeit verbotten und fürkommen werde.

7. Wir sollen und wollen darzu für uns selbst / als erwählter Römischer König / in des Reichs Handeln auch kein Bündung oder Einigung mit fremden Nationen noch sonst im Reich machen / Wir haben dan zuvor die Sechs Churfürsten derhalben an gelegene Wahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert / und ihren willen samentlich / oder des mehrentheils aus ihnen / in solchem erlangt.

8. Was auch die Zeit hero einem jeden Churfürsten / Fürsten / Herren und andern / oder dero Voreltern oder Vorfahren / geistlich und weltlichs Standts dergestalt ohne recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen / sollen und wollen wir der billigkeit / wie sich in recht gebührt / wieder zu dem seinen helfen / bey solchen auch / so vieler recht hat / handhaben / schützen und schirmen / ohne alle ver hinderung / aufhalt oder saumnus.

9. Zudem und insonderheit sollen und wollen wir dem Heiligen Römischen Reich und desselben zugehörden / nicht allein ohne Wissen / Willen und

Zulassen ermelter Churfürsten samentlich nichts hingeben / verpfänden / versehen / noch in ander weg vereusseren oder beschweren / sondern auch uns auff's höchste bearbeiten und allen möglichen fleiß und ernst fürwenden / das jenig so darvon kommen / als verfallen Churfürstenthumb / Herrschafften und andere / auch confiscirt und ohnconfiscirt merckliche Güter / die zum Theil in anderer frembder Nation hände ohngebührlicher weiß gewachsen / zum fürderlichsten wieder dazu bringen / zuäigen / auch dabey bleiben lassen / und in diesem mit rath / hüff und beystand der Sechs Churfürsten / der andern Fürsten und Ständ / jederzeit an die hand nehmen / was durch uns und sie für rathsamb / nützlich und gut angesehen / und verglichen seyn wirdt / doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien / recht und gerechtigkeiten ohnschädlich.

10. Vnd ob Wir selbst oder die unseren ichtes das dem Heyl. Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen were / oder wurde / inn hetten / das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen gethanen Pflichten demselben Reich / ohne verzug / auf ihr der Churfürsten gesin-
nen wieder zu handten wenden / zustellen und folgen lassen.

11. Wir sollen und wollen uns dazu in zeit bemelter unserer Regierung friedlich und nachbarlich gegenden Anstößern und Christlichen Gewalten halten / kein gezänck / vehdt / noch krieg / inn oder aufferhalb des Reichs von desselben wegen anfaben oder unternehmen / noch einig frömbd Kriegs Volck ins Reich führen / ohne vorwissen / rath und bewilligung des Reichs Ständen / zum wenigsten der sechs Churfürsten: wo wir aber von des Reichs wegen / oder das heylig Reich angegriffen und bekriegt würden / alsdan mögen wir uns darge-
gen aller hülff gebrauchen.

12. Dergleichen sie die Churfürsten / andere desselben Reichs Stände mit den Reichs-Tägen / Gankelengeldt / nachreissen / auflagen oder steuer / ohn-
nottürfftiglich und ohne redliche dapffere ursach nicht beladen noch beschweren / auch in zugelassenen nottürfftigen Fällen die Steuer-ufflag und Reichstäg oh-
ne wissen und willen der sechs Churfürsten wie obgemeld darin erfordert / nicht ansetzen noch ausschreiben / und sonderlich keinen Reichstag aufferhalb des Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben.

13. Wir sollen und wollen auch unsere Königliche und des Reichs ämter am Hoff und sonst im Reich auch mit keiner andern Nation dann gebornen Teutschen / die nicht nideren Stands noch wesens / sonderen nahmbasttig red-
lich Leuth / von Fürsten / Grafen / Herren von Adel / und sonst dapffers gu-
tes herkommen / hohen Personen besetzen und versehen / die sonst niemand als
uns und dem heiligen Reich mit pflichten und diensten verwand seyn / auch ob-
melten ämter bey ihren ehren / würden / fällen / rechten und gerechtigkeiten
bleiben / und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen / in einige weeg /
sonder gefehrde.

14. Dar

14. Darzu in schriften und handlungen des Reichs kein ander zungen noch sprach gebrauchen lassen / dan die Teutsch oder Lateinisch zung / es were dan an orthen / da gewöhnlich ein ander sprach in übung were und gebrauch stunde / alsdan mögen Wir und die unseren Uns derselbigen daselbst auch behelffen.

15. Auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graven / Herren / von Adel / auch andere Stände und unterthanen des Reichs / mit rechtlichen oder gütlichen tagleistungen ausserhalb Teutscher nation , und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern noch fürbescheiden / sondern Sie alle und jede / insonderheit im Reich / laut der gülden Bull / auch wie des heiligen Römischen Reichs ordnung und ander gesetz vermügen / bleiben lassen.

16. Vnd als über und wider concordata Principum auch auffgerichtete verträg zwischen der Kirchen Päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuel zu Rom und Teutscher Nation mit unförmlichen Gratien , Rescripten , Annaten der Stifft / so täglichs mit manigfältigung und erhöhung der Officien am Römischen Hoff / auch reservation , dispensation und in andere wege / zu abbruch der Stifft geistlichkeit und anders wider gegeben freiheit / darzu zu nachtheil Juris Patronatus und den Lehen-Herren stetigs und ohn underlassig öffentlich gehandelt / derohalben auch unleidlich verbotten gesellschaft und contract oder bündnuß / als wir bericht / fürgenommen und aufgericht worden. Das sollen und wollen wir mit ihr der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände rath bey unserm heiligen Vatter dem Pabst und Stuel zu Rom unsers besten vermögens abwenden und fürkommen / auch darob und daran seyn / daß die vermelte concordata Principum und aufgerichte verträg auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt und denselben bestiglich gelebt und nachkommen / jedoch was beschwerung darinn funden und mißbreuch entstanden / daß dieselbigen vermög deßhalben gehabter handlung zu Augspurg der mindern Zahl im dreisigsten Jahr gehaltenen Reichstages abgeschafft / und hinfürter dergleichen ohne verwilligung der Churfürsten nit zugelassen werden.

17. Wir sollen und wollen auch die grosse gesellschaften der Kauffgewerbleuth / so bishero mit ihrem gelt regirt / ihres willens gehandelt und mit theurung viel ungeschicklichkeiten dem Reich / des inwohnern und unterthanen mercklich schaden / nachtheil und beschwerung zugesügt / einführen / und noch täglich thuen geben / mit Ihrer der Churfürsten / und anderer Ständerath wie dem zubegegnen / hie vor auch bedacht und fürgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthuen.

18. Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil Teutsche Nation und das Heilig Reich zu wasser und zu land zum höchsten vor damit beschwert / nit hinführo keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen lassen / ohne besondern rath / wissen / willen und zulassen der bemelten sechs Churfürsten / wie vor und oft gemelt.

c

19. Und

19. Und da jemand bey Uns umb neue Zollsbeugnadigung oder erhöhung der alten und vor erlangten Zollen suppliciren und anlangen würde / so sollen und wollen Wir ihme einige vertroöstung / Promotoriales oder vorbitliche schreiben an die Churfürsten nicht geben / oder außgehen lassen.

20. Auf dem Fall auch einer oder mehr / was Stands und Wesens der oder die weren / die einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumen / Landschafften / Herrschafften und gebieten für sich selbst / außserhalb Unser beugnadigung und der sechs Churfürsten bewilligung angestellt / oder aufgesetzt hetten / oder fünfftiglich also anstellen und aufsetzen würden / den oder dieselben / so bald wir dessen für Uns selbst in erfahrung kommen / oder von anderen anzeig davon empfangen / sollen und wollen Wir durch mandata sine claufula und in alle andere möglicheweg davon abhalten und ganz und zumal nit gestatten / daß jemand de facto und eigens fürnehmens neue Zoll anstellen / oder sich deren gebrauchen und einnehmen müge.

21. Und nachdem etliche zeit hero die Churfürsten am Rhein mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre freyheit und herkommen offtermahls durch forderungs brieff und in andere weg ersucht und beschwert worden / das sollen und wollen wir als unträglich abstellen / fürkommen und zumahl nicht verhängen noch zulassen fürter mehr zu üben noch zubesehen.

22. Und insonderheit so sollen und wollen Wir / ob einiger Churfürst / Fürst oder andere seine Regalien / Freyheiten / Privilegien / recht und gerechtigkeiten halber das ihme geschwecht / geschmählert / genommen / bekümmert oder berrübt worden / mit seinem gegentheil und widerwertigen zu gebührliehen rechten kommen / oder fürzufordern unterstehen wolte / oder auch anhängig gemacht hätte / dasselb und auch alle ander ordentliche schwebend rechtfertigung nicht verhindernen noch verbieten / sondern den freyen starcken lauff lassen.

23. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graven / Herren und andere Stände des Reichs selbst nicht vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zuthun verhängen / sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einen insonderheit zu sprechen hetten / oder einige forderung fürnehmen / dieselben sambt und sonder auffruhr / zwi-tracht und ander unrath im Heil. Reich zuverhüten / auch fried und einigkeit zu erhalten / zu verhör und gebührlieh rechten stellen und kommen lassen / und mit nichten gestatten in den oder andern sachen / in was schein oder under was namen es geschehen mögt / darinn sie ordentlich recht leiden mögen und das uhrpüttig seyn / mit raub / nahm / brand / veyden / krieg oder ander gestalt zubeschädigen / anzugreifen oder zuüberfallen.

24. Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keines wegs gestatten / daß nun hinführo jemandes hoch oder niedern stands / Churfürst / Fürst / oder andere
ohne

ohne ursach / auch ohnverhört in die Acht und Oberacht gethan / bracht oder erlehret werden; sondern in solchen ordentlicher Process und des H. Römischen Reichs vor aufgerichtesatzung / nach außweisung des Heiligen Reichs in bemeltem fünff und fünffzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts ordnung in dem gehalten und vollzogen werden / doch dem beschädigten sein gegenwöhr vermüg des Landfriedens ohnabbrüchig.

25. Und nachdem dasselb Römisch Reich fast und höchlich in abnehmen und ringerung kommen / so sollen und wollen Wir neben anderen die Reichssteuer der Stätt und ander gefäll / so insonderer persohn hände gewachsen / und verschrieben / wieder zum Reich ziehen / und nit gestatten / daß solches dem Reich und gemeinen nutz wider recht und alle billigkeit entzogen werde / es were dann / daß solches mit rechtmässiger bewilligung der sechs Churfürsten beschehen were.

26. Wann auch lehen dem Reich und uns bey zeit unserer regierung eröffnet / und lediglich heimfallen werden so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften / Stätt und dergleichen / die sollen und wollen wir ferner niemands leihen / sondern zu unterhaltung des Reichs / unser und unserer nachkommen der König und Keyser behalten / einziehen und incorporiren / biß so lang dasselb Reich wieder zu wesen und aufnehmen kombt / doch uns von wegen unserer Erblande und sonst männiglich an seinem rechten und freyheiten unschedlich.

27. Auf dem fall aber zukünfftiger zeit / Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften und andere güter dem Heiligen Reich mit dienstbarkeiten / Reichsanlagen und steuren und sonst verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach absterben dero inhaber uns durch Erbschafft heimfallen oder aufwachsen und wir die zu unsern handen behalten / oder andern zukommen lassen würden / davon sollen dem heiligen Reich seine recht / gerechtigkeiten / anlagen / steuren / und andere schuldige pflicht / wie daruf herbracht / geleist / abgericht und erstattet werden.

28. Wo wir auch mit rath und hülff der Churfürsten und anderer Stände des Reichs / ichts gewinnen / überkommen oder zu handen bringen / das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden / und zueigen; wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände wissen und willen ichts fürnehmen / darin sollen sie uns zu helfen unverbunden seyn / und wier nichts desto minder das jene / so wier in solchem erobert oder gewonnen hetten oder würden / und dem Reich zustünde / dem Reich wieder zustellen und aigen.

29. Und nachdem im Reich bisshero viel beschwerung und Mangel der Münz halben gewesen / und noch seyn / wollen wier dieselbigen zum fürderlichsten mit rath der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zuvorkommen /

men / und in beständigliche ordnung und wesen zustellen / möglichem fleiß fürwenden.

30. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne vorwissen der Sechs Churfürsten niemands / was Stands oder wesen der sey / mit münz freyheit begaben oder begnadigen.

31. Vnd insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner succession oder erb schafft des offternenten Römischen Reichs anmassen / unterwinden / noch in solcher gestalt underziehen / oder darnach trachten / auf Vns selbst / Vnser Erben und nachkommen / oder auf jemand anders understehen zuwenden / sondern Wir / dergleichen unsere Kinder / Erben und nachkommen die gemelten Churfürsten / ihr Nachkommen und erben zu jeglicher zeit bey ihrer freyen wahl / auch Vicariat, wie von alters her auf sie kommen / die Gülden Bull / Päpstlich recht und andere gesetz oder freyheiten vermügen / so es zu fällen kommen / die notturfft und gelegenheit erfordern würde / auch bey ihrem gesunderen rath / in sachen so das heilig Reich belangen / geruhiglich bleiben und ganz unbedrängt lassen ; Wo aber dawider von jemand gesucht / gethan / oder die Churfürsten in dem getrun gen würden / das doch keines weges seyn soll / das alles soll nichtig seyn und dafür gehalten werden.

32. Wir sollen und wollen auch die Römisch Königlich Cron / wie Vns als erwählten Römischen König wohl gezimbt / empfahen / und anders / so sich deshalb gebührt / thun / auch Vnser Königlich Residence / anwesen und hoffhaltung in dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, allen gliedern / Ständen und underthanen desselben zu ehren / nutzen und gutem des mehrentheils so viel möglich haben und halten / und nachfolgendes so sich der fall erledigung des Keiserthums begeben / das der Allmächtig lang mildiglich verhüten wolle / Vns als dan und nicht eher zum besten befließen die Keyserlich Cron zu zimlicher gelegen zeit zum schiersten zuerlangen / und alle und jede Churfürsten ire ampt zu versehen / zu solcher Cronung thuen erfordern / Vns auch in dem allen dermassen erzeigen und beweisen / daß unfert halben an aller möglichkeit kein mangel gespührt oder vermerckt werden soll.

33. Wir sollen und wollen auch Vns keiner regierung noch administration im H. Römischen Reich weiter oder anders unterziehen / dann so viel Vns des von Keis. Mayst. vergönnt und zugelassen wird / das wir auch ihrer Keyf. Maj. die zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und wörden des Keiserthums kein irrung oder eintrag thun sollen noch wollen.

34. Wir wollen auch in dieser Vnserer zusag der gülden Bull / des Reichs Ordnung / dem obangeregtem frieden in Religion und Prophan sachen / auch dem Landfrieden / sampt handhabung desselbigen und andern gesetzen / also gemacht / oder künfftiglich durch Vns mit ihrer der Churfürsten und Fürsten
auch

auch anderer Stände des Reichs rath möchten auffgericht werden / zuwider kein rescript oder mandat, oder ichtes anders beschwehrlichs außgehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige weiß oder weeg / dergleichen auch für Uns selbst wider solche gülden Bull und des Reichs freiheit / den frieden in Religion und Prophan sachen / und Landfrieden sampt handhabung desselbigen von einiger höheren Obrigkeit nichts erlangen / noch auch / ob Uns etwas dergleichen auß einiger bewegnus gegeben wäre oder würd / nicht gebrauchen / in kein weiß / sonder alle gefehrd.

35. Ob aber diesen oder andern vorgemelten articuln und puncten einigs zu wider erlangt oder außgehen würde / das alles soll krafftloß / tod und ab seyn / inmassen wir es auch iho als dann / und dann als iho hiemit cassiren, tödten und abthun / und wo noth / der begehrenden parthey derhalb nottürfftig uhrkund oder briefflichen schein zugeben und widerfahren zulassen schuldig seyn sollen / argelift und gefehrd hierin außgeschieden.

36. Solches alles und jedes besonder / wie obstehet / haben Wir obgemelter erwählter Römischer König den gedachten Chur-Fürsten geredt / versprochen und bey Unsern Königlichen ehren / wörden und worten im nahmen der warheit zugesagt / thun dasselb auch himit und in krafft dies Brieffs / inmassen Wir deseinen leiblichen end zu Gott und dem heiligen Evangelio geschworen / dasselb steet / best und unverbrochen zu halten / dem treulich nachzukommen / darwider nit zuseyn / zu thun / noch schaffen gethan werden / in einige weiß oder weeg / die möchten erdacht werden.

37. Desß zu uhrkund haben Wir dieser brieff sechs in gleichem laut gefertigt / und mit Unserm anhangenden Insigel besiegelt / und jedem obbenantem Chur-Fürsten einen zustellen lassen. Der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Statt Franckfurt am Meyn / am tag des heiligen Apostels Andree / den letzten tag des monats Novembris / nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers geburt / tausend fünff hundert und in dem zwey und sechszigsten jahr / Unserer Reiche des Römischen im ersten / und des Böhemischen im vierzehenden.

Maximilian.

Ad mandatum Domini Regis
proprium

S. Lindegg.

D


Das

C A P I U L A T I O

Daß diese Copia Capitulationis Maximiliani II ihrem wahren und unverfähten bey dem Chur-Pfälzischen Archiv befindlichen Originali von wort zu wort gleichlautendseye / attestire hiemit. Heydelberg den 5. Martii 1682.

J. B. Otto, Archivi Adjunctus.







AB 60 537


ULB Halle 3

005 996 007



VD 17





CAPITULATIO

MILIANI
UNDI
ATORIS

Quam

ALE, quod in Sereniss.

IS PALATINI
HIVO

eperitur,

us omnium

ntegram

edidit

M DC LXXXII

S GÜNTERUS
EMARIUS.

ium Recusa

clo lcc XCVII

